

**Begründung zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes der Gemeinde Igling
für das Gebiet Holzhausen "Alter Sportplatz"**



Planverfasser:

Manfred Kratz
Dipl.-Ing. (FH)
Hessenstraße 2
86916 Kaufering
Tel. 08191/70666
Fax 08191/65440

Gemeinde Igling:

vertreten durch
Herrn Bgm. Günter Först
Unteriglinger Straße 37
86859 Igling
Tel. 08248/9697-0

Kaufering, den 12.11.2013

Igling, den

.....
M. Kratz, Dipl.-Ing. (FH)

.....
G. Först, 1. Bürgermeister

1. Veranlassung

Der Geltungsbereich der 2.Änderung des Bebauungsplans „Alter Sportplatz“ umfasst den **gesamten Geltungsbereich** des Bebauungsplangebietes.

Mit der 2.Änderung des Bebauungsplans „Alter Sportplatz“ soll die rechtliche Grundlage für bereits erfolgte Baumaßnahmen geschaffen werden und umfasst eine Änderung der textlichen Festsetzungen unter § 7 Garagen, Nebengebäude und Stellplätze wie folgt:

§ 7 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze

1. Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Nebengebäude dürfen bis max. 25 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Die nach Art.6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.
2. Bei der Anzahl und Gestaltung der Stellplätze ist die jeweils gültige Fassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Igling einzuhalten.
3. Für Garagen und Nebengebäude sind **Sattel- , Pult- und Flachdächer** möglich. Die Dachneigung ist unabhängig vom Hauptgebäude frei wählbar.
4. Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die eine vollständige Oberflächenwasserversickerung gewährleisten.
5. Bauwerke an einer **gemeinsamen Grundstücksgrenze** müssen einheitlich gestaltet sein (durchlaufender First, gleiche Materialien und Farben, gleiche Dachneigung usw.).

2. Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes am 09.07.2013 beschlossen, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern.

3. Planerische Erläuterungen

Das ursprüngliche Konzept des Bebauungsplanes wird beibehalten bzw. die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Auch die Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht.

4. Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz“ sowie der 1. Änderung und die zugehörigen Ausführungen der Begründungen zum Bebauungsplan und der 1. Änderung gelten auch für den Bereich der gegenständlichen Änderung.

5. Flächennutzungsplan

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz“ ist konform mit dem Flächennutzungsplan.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da bei der gegenständlichen 2. Änderung die Grundzüge der Planung unberührt bleiben und keine Erhöhung des Baurechtes erfolgt, kann auf die Aufstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Folglich findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Planänderung statt.